

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministerium des Innern
zur Änderung der Richtlinien zur Anwendung der §§ 7 i, 10 f und 11 b des
Einkommensteuergesetzes
(Bescheinigungsrichtlinien)**

Vom 5. Dezember 2001

I.

Richtlinien des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Anwendung der §§ 7 i, 10 f und 11 b des Einkommensteuergesetzes vom 30. November 1992 (SächsABl. 1993 S. 442), verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 1997 (SächsABl. S. 1259), geändert durch Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Änderung der Richtlinien zur Anwendung der §§ 7 i, 10 f und 11 b des Einkommensteuergesetzes vom 5. Dezember 2000 (SächsABl. S. 1004), werden wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 wird in Nummer 4 jeweils die Bezeichnung „DM“ durch die Bezeichnung „EUR“ ersetzt.
2. In Anlage 1 wird in Nummer 5 jeweils die Bezeichnung „DM“ durch die Bezeichnung „EUR“ ersetzt.
3. In Anlage 2 wird im Muster „Verzeichnis der geplanten Baumaßnahmen“ die Bezeichnung „DM“ durch die Bezeichnung „EUR“ ersetzt.
4. In Anlage 3 wird jeweils die Bezeichnung „DM“ durch die Bezeichnung „EUR“ ersetzt.

II.

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dresden, den 5. Dezember 2001

**Sächsisches Staatsministerium des Innern
Dr. Albrecht Buttolo
Staatssekretär**